

Zeitschrift:	Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber:	Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band:	104 (2010)
Heft:	6
Artikel:	Die Zeit des Bezahlens : der aussenpolitische Druck als Segen für die schweizerische Bankenpolitik
Autor:	Bundi, Martin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-390159

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zeit des Bezahlens

Der aussenpolitische Druck als Segen für die schweizerische Bankenpolitik

Die seit 2008 andauernde weltweite Finanzkrise hat unser Land in ganz ausgeprägtem Mass betroffen. Zwar nicht so, dass die Hauptschuldigen die Lehren daraus gezogen hätten. Aber immerhin musste der Staat die heiligste Kuh, das fast uneingeschränkte Bankgeheimnis, weitgehend preisgeben. Auch die abweisende Haltung im Steuerauskunftssystem musste an jene der zivilisierten Staaten der Welt angepasst werden. Dies erfolgte aber nicht aus eigener Einsicht, sondern geschah nur auf Druck von aussen.

Der Historiker und ehemalige Nationalrat Martin Bundi zeigt mit einem Blick auf die jüngste Geschichte der Schweiz, dass fast alle Regulierungen im Banken- und Finanzsektor immer nur auf starken Druck von aussen zustande gekommen waren. So dass man folgern könnte: Gäbe es das Ausland nicht, die Schweiz wäre heute eine finanzpolitische Räuberhöhle.

Im Zusammenhang mit der Finanzkrise, lohnt es sich, einen Blick in die Zeit der letzten achtzig Jahre zu werfen. 1929 brach die sogenannte Weltwirtschaftskrise aus, die zuvorderst eine Finanzkrise gewesen war. Sie wirkte sich seit 1931 schwerwiegend auf die schweizerische Volkswirtschaft aus (Preiszerfall, Arbeitslosigkeit, Bankkrach, Zusammenbruch der Schweizerischen Volksbank etc.). Mit staatlichen Interventionen nach dem Keynes-Prinzip gelang es einigermassen, die negativen Wirkungen zu mildern und die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen. Im Rahmen verschiedener staatlicher Erlasse (Brotgetreideordnung, Krisenhilfe für Arbeitslose, schweizerische Darlehenskasse, Vollmachten für wirtschaftliche Notmassnahmen) wurde vom Parlament am 8. Nov. 1934 auch das Bankgeheimnis in einem neuen Bankengesetz verankert. Das war der Wunsch der Schweizer Banken gewesen, die ihren Ruf als sichere und diskrete Vermögensverwalter und ihre Funktion als Drehscheibe von Kapitalverschiebungen stärken wollten; das Bankengesetz sollte eine staatliche Einmischung in ihre Geschäftspolitik und in ihre Kundenbeziehungen verhindern. Dementsprechend scharf war der Art. 47 des Gesetzes ausgebildet: Alle Leute, die im Bankenumfeld arbeiteten, unterstanden nun einer rigiden Schweigepflicht. Das längst bestehende Berufsgeheimnis wurde mit einem zusätzlichen strafrechtlichen Schutz ausgestattet. Zu widerhandlungen galten als Offizialdelikt.

In dieser harten Formulierung wurde das schweizerische Bankgeheimnis in der Folge gehandhabt und später als ein Unikum schweizerischer Wesensart gefeiert. Dem Gesetzgeber war es 1934 darum gegangen, der schweizerischen Vermögensverwaltung gute Rahmenbedingungen zu verleihen und die ausländische Banksionage einzudämmen. Es war aber nicht das Ziel gewesen, wie oft behauptet wurde, mit dem Gesetz

Vermögen jüdischer Kunden vor dem Zugriff durch das Regime der Nazis zu schützen.

In aussenpolitischer Hinsicht war die neue Haltung der Schweiz 1938 besonders auffällig. Auf Betreiben des Aussenministers Motta liess sich der Bundesrat – kurz nach Hitlers «Anschluss» Österreichs ans Deutsche Reich – von einer wichtigen Verpflichtung der Schweiz als Mitglied des Völkerbunds, das sie seit 1920 im Rahmen einer «differenziellen Neutralität» war, dispensieren: nämlich vom Ergreifen wirtschaftlicher Sanktionen gegenüber Aggressorenstaaten. Motta setzte es innenpolitisch nun durch, dass die Schweiz zum Status der integralen Neutralität zurückkehrte. Und als die Nazis im Herbst des gleichen Jahres auch noch die Tschechoslowakei zerschlugen und dieser Akt durch das «Münchener Abkommen» sozusagen legalisiert wurde, pries Motta dieses Werk in hohen Tönen als ein grosses Verdienst des «edlen Greises» (Chamberlain) und «des grossen Führers» (Mussolini) – schon 1933, nach Hitlers Machtübernahme, hatte sich der Bundesrat um «korrekte» Beziehungen zum Dritten Reich bemüht. Im zweiten Kriegsjahr führte er heikle Verhandlungen mit dem Dritten Reich betreffend Kohlelieferungen Deutschlands an die Schweiz und Ausfuhr von schweizerischem Kriegsmaterial und anderen Produkten ins Reich. Ein Abkommen vom 9. Aug. 1940 hielt einerseits die deutschen Kohlelieferungen und anderseits die Ausfuhr von schweizerischen Fabrikaten und Lebensmitteln fest, wobei die Schweiz einen Verrechnungskredit zu bezahlen hatte, der sich bis 1941/42 auf eine Milliarde Franken belief.

Nun geht es für die Schweiz ans Bezahlen

Kurz vor seinem Tode, am 5. Dezember 1945, schrieb der damals bekannte Theologe und Soialethiker Leonhard Ragaz in «Neue Wege» unter dem Titel

«Zur schweizerischen Lage» einen lehrreichen Artikel. Zurückblickend auf das Ende des Zweiten Weltkrieges glaubte er hinsichtlich der Weltlage das Zeichen der «Rettung» (nach dem erfolgten «Gericht») zu erblicken; die Schweiz hingegen, so meinte er, habe erst das «Gericht» noch zu bestehen, um zur «Rettung» zu kommen. Der Weg dazu lautete: «Nun geht es für die Schweiz ans Bezahlen». Bezahlen müsse die Schweiz für dreierlei: 1. Dafür, dass sie den Völkerbund in der Zeit schwerster Bedrohung im Stiche gelassen habe, sei ihr jetzt der Hauptsitz des neuen Völkerbundes, der UNO, in Genf verloren ge-



Nebelpalter-Kommentar von 1934 zu Pilet-Golaz' nazifreundlicher Haltung.

gangen. Das sei die greifbarste Form der Bezahlung. Die Schweiz bezahle für «die de jure-Anerkennung der Vergewaltigung und Misshandlung Abessiniens, die Ermordung der spanischen Republik und den damit und durch unsern Neutralismus verhöhten und untermaltenen Völkerbund». 2. Dafür, dass die Schweizer die «Fröhlichkeit» verloren hätten und von einem verbreiteten «malaise» befallen seien. AusländerInnen falle der fehlende schweizerische Frohmut auf, ein Frohmut, den man gerade

bei Völkern antreffe, welche die Fluten des Krieges und seelische und materielle Not erlebt hätten. Diese seien freudig gestimmt, weil sie für Leben und Freiheit, Recht und Menschlichkeit gekämpft hätten. Zwar habe die Schweiz wohl allerlei Rotkreuztum und Hilfe an Notleidende und Flüchtlinge aufzuweisen, das genüge aber nicht. Sie bezahle mit ihrem Malaise ihre Neutralität. 3. Die dritte Art des Bezahlens erscheine im starken Sinken des Ansehens der Schweiz in der Welt. Das Sinken ihres moralischen und politischen Kredits tue sich bei den anderen Völkern im Misstrauen gegen unsere Stellung zum Faschismus und Nationalsozialismus kund und gegenüber einer Schweiz, deren Banken mit offizieller Unterstützung deutsche Gelder aufbewahrte und in maskierter Form deutsche Interessen vertrat. Insgesamt bezahle die Schweiz immer mehr durch die Aufdeckung ihrer «partie honteuse».

Diese Feststellungen Ragazs korrespondieren zum einem grossen Teil mit den differenzierten Erkenntnissen der sogenannten «Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – 2. Weltkrieg» am Ende der neunziger Jahre. Ragaz vertrat weiter die Auffassung, die Schweiz werde nun gezwungen sein, das Geheimnis der Bankgeschäfte mit Nazi-Deutschland zu lüften. Die Zeit des Verhehlens und des Réduits werde ein Ende haben. Über den Zusammenhang der

Geldgeschäfte und des Militarismus mit der Weltreaktion werde «eines Tages ganz sicher neues Licht verbreitet werden». Ragaz sollte Recht bekommen, nur dauerte es lange: Teilweise ist solches Licht durch die Arbeit der obigen genannten Expertenkommission und teilweise erst in unserer Gegenwart im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Finanzkrise und der Lockerung des Bankgeheimnisses eingetreten.

Bezahlen und Suche nach «erblossen» Vermögen

Als sich der Zweite Weltkrieg zugunsten der Alliierten entwickelt hatte und sein baldiges Ende absehbar war, musste die Schweiz auf englischen und amerikanischen Druck die deutschen Guthaben in der Schweiz sperren und im sogenannten «Currie-Abkommen» vom 8. März 1945 den Transit von Kohle und Eisen zwischen Deutschland und Oberitalien einstellen. Die Schweiz verpflichtete sich aber nicht, abgesehen von nachweisbar geraubtem Gut, deutsche Vermögenswerte auszuliefern.

Wegen ihrer engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Deutschland und Italien setzten die Westmächte die Schweiz auf sogenannte «schwarze Listen». Im März 1946 begannen in Washington Verhandlungen über die deutschen Guthaben in der Schweiz (ca. eine Milliarde Schweizer Franken). Dabei sah sich die Schweiz unter wirtschaftlichem Druck gezwungen, von ihrem «klaren Rechtsstandpunkt» abzuweichen, dass nur geraubte Vermögenswerte den Siegerstaaten herauszugeben seien. Im *Washingtoner Abkommen vom 21. Mai 1946* akzeptierte die Schweiz, dass der deutsche Besitz in der Schweiz, ausgenommen das Eigentum niedergelassener Deutscher, konfisziert wurde. Es fiel zur Hälfte an die Alliierten und zur Hälfte an die Schweiz zur Verrechnung der deutschen Schuld. Das Problem des geraubten Goldes in den besetzten Ländern wurde durch eine

«Ich hatte die unsichtbare Hand des Marktes lieber!» (Chappatte am 22. Mai 2010 in «Le Temps»)



Zahlung von 250 Millionen gelöst. Die Schweiz wurde wegen ihres Entgegenkommens von den «schwarzen Listen» gestrichen.

Am 20. Dez. 1962 erliess das schweizerische Parlament einen Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen von Holocaust-Opfern, d.h. von rassistisch, religiös oder politisch verfolgten AusländernInnen oder Staatenlosen (*Meldebeschluss*). Vermögenswerte der so betroffenen Eigentümer sollten einer vom Bund eingerichteten Stelle gemeldet und gesucht werden. Die Banken gaben sich aber wenig Mühe, diesem Beschluss nachzukommen. Im Jahre 1975 wies der entsprechende Fonds «erblose Vermögen» von nur 3,2 Millionen auf, die zu zwei Dritteln an den Schweizerischen Israelitenbund und zu einem Drittel an die Zentrale für Flüchtlingshilfe in Zürich ausbezahlt wurden. Die Abklärungen Ende der neunziger Jahre bewiesen, dass die Dimensionen bei den Vermögen der Holocaust-Opfer weit grösser waren, als dies die Banken nach dem Meldebeschluss von 1962 behaupteten oder glaubten.

Die Bankeninitiative von 1984

Am 8. Okt. 1979 reichte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ihre Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» ein. Die drei Hauptziele der Initiative waren: Steuergerechtigkeit, Internationale Solidarität und Einleger-schutz. Als ungerecht wurde die Praxis der Steuerhinterziehung bei grossen Vermögen empfunden, worauf die stets wachsenden Erträge der Verrechnungssteuer hinwiesen. Entsprechend verlangten die Sozialdemokraten eine Auskunftspflicht der Banken gegenüber den Behörden und Gerichten in Steuer- und Strafsachen bei Wahrung des Amtsgeheimnisses dieser Behörden und Gerichte. Im Übrigen wollte die Bankeninitiative das Bankgeheimnis als Schutz der persönlichen Sphäre ausdrücklich

wahren! Im Rahmen der internationalen Solidarität sollte die Gesetzgebung ferner die Unterstützung von Strafverfahren im Ausland auch bei Steuer- und Währungsdelikten regeln. Ziel war es dabei, die illegale Kapitalflucht zu bekämpfen, da die vielen Operationen mit «schmutzigen Geldern», die über den Finanzplatz Schweiz liefen, den Ruf unseres Landes schädigten und besonders den Herkunftsstaaten und den Entwicklungsländern schadeten.

Die Initiative hatte im Parlament und in der Volksabstimmung keine Chance. Die Begründung der bürgerlichen Parteien war, dass sie die Tätigkeit der Banken zu stark einschränke und negative Folgen für unsere Volkswirtschaft hätte. Auch löse sie das Problem der ausländischen Fluchtgelder in der Schweiz nicht, da die Schweiz diese wegen der politischen Stabilität des Landes und der Sicherheit ihrer Währung und nicht in erster Linie wegen ihres Bankgeheimnisses an sich ziehe. Eine Argumentation, die bis vor kurzem noch verbreitet wurde und eigentlich erst nach den rigiden Massnahmen der USA und der Nachbarländer mehrheitlich aufgegeben wurde. Kurz nach der Abstimmung über die Banken-Initiative schaffte 1986 der Diktator von Haiti, Jean-Claude Duvalier, wie auch andere Potentaten, wegen des Bankgeheimnisses Millionen in die Schweiz.

Spätes Einlenken bei Raubgut und Steuerfluchtkapital

Erst heute, im Jahre 2010, gedenkt die Schweiz, ein Gesetz (Lex Duvalier) zu schaffen, welches ermöglichen soll, solche, eigentlich geraubte, Gelder an das jeweilige Volk zurückzuzahlen. Es erweist sich, dass die Schweiz über längere Zeiten hinweg von ihrer Hehlermentalität (Mithilfe beim Verstecken von Raubgeldern von Diktatoren oder Milliarden von Steuerflüchtlingen) profitierte. Das war eine Praxis, die unseren Ruf in der Welt stark schädigten.

Nachdem in den USA die Volker-Kommission 1996 daran ging, den sogenannten «nachrichtenlosen Vermögen», d.h. den Vermögen ehemaliger Nazi-Opfer, genauer nachzuspüren und konkrete Summen zu nennen, sah sich die Schweiz gezwungen, ein Geldwäscheriegelgesetz zu erlassen und 1998 in Kraft zu setzen, das einige Abstriche beim Bankgeheimnis bedingte. Die Schweizer Grossbanken zahlten ferner 1,25 Milliarden Dollar an jüdische Kläger für nachrichtenlose Vermögen. Es war also ein weiterer Schritt «des Bezahls» gemäss Leonhard Ragaz erfolgt. Die Unabhängige Expertenkommission stellte 2002 fest, dass die Schweizer Banken nach 1945 und 1962 betreffend nachrichtenlosen Vermögen nur ungenügende Anstrengungen zur Kontaktaufnahme mit ihren KundInnen unternommen hatten. Wörtlich hielt sie fest: «Die Banken versuchten auch konsequent, das Ausmass des Problems in der Öffentlichkeit herunterzuspielen... und die Führungsspitzen in den Bankunternehmungen gingen davon aus, dass sie eher durch die Stärke, die sie mit der Verteidigung des Bankgeheimnisses demonstrierten, neue Kundensegmente ansprechen würden».

Der Bundesbeschluss von Ende 1945 betreffend Feststellung der in die Schweiz gebrachten Raubgüter, auf massiven Druck der westlichen Alliierten zustandegekommen, hatte die Beweislast vollständig an die Opfer überwälzt; die Behörden unterliessen es auch, diesen Beschluss international bekanntzumachen. Punktuelle Anstrengungen zur Lösung vermögensrechtlicher Fragen setzten erst verspätet ein und erfolgten, wie es die Expertenkommission festhielt, «*stets nur auf Druck von aussen*».

Kein Steuerfluchtkapital mehr bei Schweizer Banken

Nach ständigem Druck von Seiten der USA und der wichtigsten europäischen

Staaten sah sich die offizielle Schweiz nun auch endlich gezwungen, von ihrem fast absoluten Bankgeheimnis abzuweichen. Sie figurierte bei der OECD auf einer grauen Liste und lief Gefahr, auf eine «schwarze Liste» gesetzt zu werden. So sah sie sich nunmehr gezwungen, diesen Staaten nicht nur bei Steuerbetrug, sondern auch bei Steuerhinterziehung Auskünfte zu erteilen. Dies ist unterdessen in neuen Doppelbesteuerungsabkommen so vorgesehen. Ein Teil von Politikern klammert sich aber immer noch ans alte System und möchte nur sehr bedingt mitmachen. Die Mehrheit erkennt aber je länger je mehr, dass unsere lange gespielte Rolle eines Hehlers, d.h. eines Staates, der jahrzehntelang Steuerhinterzieher aus aller Welt willkommen hiess und beschützte und deren Geschäfte durch schlaue Bankberater auch aktiv förderte, nicht mehr zu halten ist. Diese Einsicht hätte eigentlich schon 1985 bei der Abstimmung über die Bankeninitiative allgemein vorhanden sein müssen. Heute, im Rahmen globaler Zusammenhänge und einer europäischen Zusammenarbeit, deren sich die Schweiz nicht entziehen kann, wird endlich eine klare Position von der Schweiz erwartet, und diese kann letztlich nur sein: der automatische Informationsaustausch in Straf- und Steuerangelegenheiten. Die offizielle Politik der Schweiz tut sich momentan (Mai 2010) aber noch schwer, den Auswüchsen des schweizerischen Finanzplatzes durch staatliche Regelungen klare Grenzen zu setzen, wie es die Diskussionen um die Bedingungen zur Genehmigung des Staats-Vertrages zur Herausgabe von Daten an die USA durch das schweizerische Parlament bewiesen.

Der Finanzplatz Schweiz würde im Rahmen der Korrekturen im Lohnsystem der Manager und Verwaltungsräte einerseits und im Rahmen einer ehrlichen Steuer-Informationspolitik, d.h. einer klaren Weissgeldstrategie ander-

seits, die Chance bekommen, sich wieder zu regenerieren: zu beweisen, dass solide und qualitativ gute Arbeit, geleistet von einem charakterlich einwandfreien Personal, insbesondere in den Chefetagen, sich auszahlt und wieder zu neuem Vertrauen und Ansehen verhelfen kann. Dass er von anderen zivilisierten Staaten der Welt und schliesslich auch vom eigenen Staat zu diesem neuen Weg gezwungen werden muss, soll den Finanzplatz lehren, in besseren künftigen Zeiten nicht wieder zurück in die Wege unseliger neoliberaler Rezepte zu verfallen. Allen Beteiligten wäre es zu wünschen, dass sie sich auch die Lehre der Geschichte aneignen möchten, wonach der bösen Tat der Fluch folgt und dass sich eine Hehlerhaltung nie lohnen wird, sondern immer eine Zeit des Bezahlens, wie sie Leonhard Ragaz vor sechzig Jahren kommen sah, nach sich ziehen wird.

Die Abzockerei der Managerklasse

Der Zeit des Bezahlens sollte allerdings in Bezug zu den Boni und Managerlöhnen auch eine Zeit des weniger Bezahlens folgen. Denn dem Geiste der neoliberalen Ideologie entsprechend begannen seit etwa zwanzig Jahren viele Leitungen von Grossunternehmen, ihren Managern und Verwaltungsräten immer grössere Entschädigungen auszurichten. Es wurde salonfähig und akzeptabel, dass ganze Gruppen von Managern Löhne von über einer Million einsackten und damit die Gesamtsumme einzelner Unternehmungen allein an Boni Milliardenbeträge erreichten. Die spekulativen, komplizierten und undurchsichtigen Geschäfte der Grossbanken, welche die so bezahlten Führungsleute tätigten, führten dann bekanntlich in die weltweite Finanzkrise von 2008. Geradestehen für die angerichteten volkswirtschaftlichen Schäden musste zumeist der Staat, d.h. die breite Masse des Volkes als Steuerzahler.

Kaum aber hatte die Krise ihren Hö-

hepunkt überschritten, kehrten sie bei der Entlöhnung ihrer Kader zum alten System zurück. So richtete die Credit Suisse für 2009 an «Löhnen und Boni» etwa 15 Milliarden aus, was bei insgesamt 47 600 Mitarbeitern pro Angestellten durchschnittlich eine Summe von 314 500 Franken ausmachte («Südostschweiz» 12.2.10). Drei Milliarden Sonderbonus gingen an die Führung. Die neun höchsten Konzernleitungsmitglieder bezogen Entschädigungen von über 20 Millionen pro Kopf, davon der Chef 71 Millionen (TA 1.4.2010). Es ist erstaunlich, dass angesichts solcher Missbräuche und Manipulationen nicht schon längst eine Revolution von unten stattgefunden hat. Denn trotz der weltweiten Entrüstung ob dem Gebaren solcher Finanzeliten änderte sich in deren Köpfen nicht viel. Sie mässigten sich nur wenig und korrigierten ihre Firmenstrukturen zumeist nur unter staatlichem Druck.

Deshalb liegt eine auf uns zukommende Volksinitiative richtig, welche die Höchst- und Niedrigsteinkommen in einem Unternehmen oder in einer Verwaltung bei einem Verhältnis von «eins zu zwölf» beschränkt. In dieser Hinsicht ist es interessant zu vernehmen, wie schon im 19. Jahrhundert der Stifter der Carl-Zeiss-Stiftung forderte, dass die Firmen-Vorstandsmitglieder, damals «Beamte» genannt, nicht mehr als das Zehnfache der länger angestellten Betriebsangehörigen verdienen durften. ●

Martin Bundi ist alt Nationalrat der SP und Historiker (mabundi@bluewin.ch).

Corrigenda

In der Mainummer der *Neuen Wege* ist der Bericht über Beijing +15 von Esther R. Suter geschrieben. Auf dem Titelblatt wurde Esther Suter-Rehmann als Autorin angegeben wohl in Verwechslung mit Luzia Sutter Rehmann. Wir entschuldigen uns dafür. Beide Frauen sind uns willkommene Autorinnen.

Die Redaktion